

## §32

Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die im § 31 festgelegte Dauer, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer ärztlichen Kommission oder der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

## § 33

Werkstätige, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld so lange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Werkstätigen wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

## §34

Krankengeld bzw. Hausgeld bei Quarantäne wird für die Dauer gezahlt, in der der Werkstätige wegen ärztlich angeordneten Fernbleibens von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr keinen Arbeitsverdienst erzielt.

## §35

Die Zahlung von Krankengeld bzw. Hausgeld setzt voraus, daß die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist vom Werkstätigen innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, von der die Geldleistungen ausgezahlt werden. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.\*

#### Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder

## §36

(1) Alleinstehende Werkstätige, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung für jeden Arbeitstag neben dem betrieblichen Lohnausgleich eine Unterstützung in Höhe von 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege wegen Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Werkstätige, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil eine Pflege des erkrankten Kindes durch andere nicht möglich ist, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das diese Werkstätigen bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Werkstätige

mit 1 Kind	für die Dauer von	insgesamt 4 Wochen
mit 2 Kindern	für die Dauer von	insgesamt 6 Wochen
mit 3 Kindern	für die Dauer von	insgesamt 8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von	insgesamt 10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von	insgesamt 13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1974 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. I Nr. 34 S. 326).

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, stationäre Behandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Müssen alleinstehende Werkstätige zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werden, weil für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten sie für die Dauer der Freistellung von der Sozialversicherung die Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes ohne Anrechnung auf die im Abs. 2 genannten Fristen.

#### Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen (Mütterunterstützung)

## §37

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende werktätige Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind mindestens 250 M

mit 2 Kindern mindestens 300 M

mit 3 und mehr Kindern mindestens 350 M.

Für alleinstehende, teilbeschäftigte Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Kranken- bzw. Hausgeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

## §38

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, für deren Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten anstelle der Mütterunterstützung gemäß § 37 eine monatliche Mütterunterstützung von 125 M von der Sozialversicherung, wenn sie

- ihr Lehrverhältnis fortsetzen,
- wegen des fehlenden Kinderkrippenplatzes ihr Lehrverhältnis unterbrechen müssen.

(2) Für alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis mit mehreren Kindern erhöht sich die monatliche Mütterunterstützung für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 M.

## §39

Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Dieser Zuschuß wird auch bei Anspruch auf Mütterunterstützung gemäß § 38 gezahlt.

#### Schwangerschafts- und Wochengeld

## §40

Werkstätige Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversicherung Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.